

## Finanzstrafrecht

# Strafregisterauskünfte zu finanzstrafrechtlichen Verurteilungen

Was ist in den Registern enthalten und wie kann in der Praxis eine Abfrage durchgeführt werden?

CAROLINE TOIFL / MARC JULIAN MAYERHÖFER\*)



**Strafregister enthalten österreichweit alle rechtskräftigen Verurteilungen. In der Praxis werden Auszüge aus den Strafregistern benötigt, um die finanzstrafrechtliche Unbescholtenheit nachzuweisen; zB für die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren, aber auch zum Nachweis der besonderen Vertrauenswürdigkeit von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bei der KSW<sup>1)</sup> oder bei Gewerbebehörden. Auch im Zuge der Verteidigung in Finanzstrafverfahren ist es zweckmäßig, eine Abfrage aus den Strafregistern durchzuführen. Vorstrafen sind immerhin einer der wesentlichsten Erschwerungsgründe, die bisherige Unbescholtenheit hingegen ein zentraler Milderungsgrund bei der Strafbemessung.<sup>2)</sup> Hinsichtlich Verfahren und Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz ist auch bei der Auskunft aus den Strafregistern die generelle Zweiteilung der Verfahren in verwaltungsbehördliche und strafgerichtliche Verfahren zu beachten.**



### 1. Finanzstrafregister bei verwaltungsbehördlichen Verurteilungen

Das Finanzstrafregister enthält österreichweit alle verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren und wird von der Finanzstrafbehörde Wien (Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg) geführt.<sup>3)</sup> Im Finanzstrafregister werden alle Stadien eines Finanzstrafverfahrens vermerkt, dh von der Einleitung über den rechtskräftigen Abschluss bis hin zum Abschluss des Strafvollzugs und schließlich dem Tilgungseintritt. Das Register erfüllt für die ermittelnden Finanzstrafbehörden somit auch die Funktion einer Aktenevidenz, weil österreichweit alle offenen Verfahren dort vermerkt sind. Nicht vermerkt werden im Finanzstrafregister Anzeigen gegen eine bestimmte Person, die nach Prüfung durch die Finanzstrafbehörde zu keiner Einleitung eines Finanzstrafverfahrens führen.

Konkret sind im Finanzstrafregister folgende Daten enthalten (siehe auch Abbildung 1):

- die persönlichen Daten des Beschuldigten, dh Namen, frühere Namen und Aliasnamen, Titel, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Beruf bzw Tätigkeit, Sozialversicherungsnummer,
- die Daten des belangten Verbandes,
- die Daten des Finanzvergehens,
- die Daten der Verfahrenseinleitung, der Abtretung an eine andere Finanzstrafbehörde und der Anzeige an die Staatsanwaltschaft,
- die Daten der das Strafverfahren abschließenden Entscheidung (Datum des Erkenntnisses und Datum, wann dieses rechtskräftig wurde, Höhe der Geldstrafe und

\*) Dr. Caroline Toifl ist selbständige Rechtsanwältin und Steuerberaterin in Wien. Mag. Marc Julian Mayerhöfer, LL.M., LL.M. ist Staatsanwalt in Wien.

<sup>1)</sup> § 9 Abs 1 WTBG.

<sup>2)</sup> §§ 33 Abs 1 Z 2 und 34 Abs 1 Z 2 StGB iVm § 23 Abs 2 FinStrG.

<sup>3)</sup> Geregelt in §§ 194a bis 194e FinStrG.

Ersatzfreiheitsstrafe, Delikt, aufgrund dessen verurteilt wurde, Steuerart, Zeitraum und strafbestimmender Wertbetrag),

- die Daten des Strafvollzugs und der Ausübung des Gnadenrechts,
- das Datum des Tilgungseintritts.

```

A: 00 BS:      GA: 007 [Name des Abrufenden] AIS-DB2      [Datum der Abfrage]
Suchbegriff: [zB Name des Betroffenen]
VORSTRAFENABFRAGE----- SEITE 1 VON x

[Name Betroffener]          [SV-Nummer]          [Geburtsdatum]
[Postleitzahl] [Adresse]          männlich verheiratet/in e

Finanzamt Wien 9/18/19, Klosterneuburg          007-2013/01240-002 KE
Erkenntnis des Spruchsenates auf Bestrafung
vom 11.11.2014 rechtskräftig am 01.12.2014
Geldstrafe: 20.000,00 E oder 50 Tag(e)
Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs.2 lit.a
am/von 2011 bis 2012
U 01-12/11 21.515,61 E U 07-12/12 17.064,32 E
Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 49 Abs.1 lit.a
am/von 2012
U 01-03/12 8.795,39 E
(Grob) fahrlässige Abgabenverkürzung gemäß § 34 Abs.1
am/von 2007 bis 2010
E 2007 17.404,37 E E 2008 5.740,84 E
U 07-10 10.906,00 E
1=HILFE 2=BKZ 3=VORMASKE 6=NAME/OB/VNR/GEBDAT 10=SPRUNG 11=VOR 12=ZURÜCK
FDMVSTR
    
```

Abbildung 1: Beispiel eines Finanzstrafregisterauszugs

## 2. Strafregister bei strafgerichtlichen Verurteilungen

Das Strafregister nach dem Strafregistergesetz (StRegG) dient demgegenüber der Speicherung und Evidenzhaltung strafgerichtlicher Verurteilungen, also auch solcher im gerichtlichen Finanzstrafverfahren.<sup>4)</sup> Mit Rechtskraft der Verurteilung<sup>5)</sup> einer natürlichen Person erfolgt die Eintragung in das Strafregister. Das Strafregister wird bundesweit von der Landespolizeidirektion Wien geführt, bei der zu diesem Zweck das Strafregisteramt eingerichtet ist. „Verurteilungen“ von Verbänden nach dem VbVG werden hingegen in einem eigenen behördeninternen Register (Verbandsregister als Teil der Verfahrensautomation Justiz, sog „VJ“) zentral bei und von der WKStA geführt, die auch für diesbezügliche Auskunftsverlangen zuständig ist.<sup>6)</sup> Betreffend strafgerichtliche Verfahren wird im Finanzstrafregister insofern lediglich ein allfälliger Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft durch die ermittelnde Finanzstrafbehörde eingetragen.<sup>7)</sup> Eine Verurteilung im gerichtlichen Finanzstrafverfahren scheint im Finanzstrafregister nicht auf.

Die Staatsanwaltschaft wiederum hat zur Aktenevidenz, und um die für die Erledigung der jeweiligen Strafsache notwendige allgemeine Übersicht zu erhalten, ein eigenes, elektronisch geführtes Geschäftsregister („VJ-Register“).<sup>8)</sup> Aus diesem sind unter anderem gegen eine Person<sup>9)</sup> bereits geführte oder gegenwärtig noch offene Ermittlungs-

<sup>4)</sup> Vgl § 1 StRegG iVm § 53 FinStrG.

<sup>5)</sup> Freisprüche (§ 259 StPO; § 214 FinStrG) oder diversionelle Erledigungen (§§ 198 ff StPO) werden nicht in das Strafregister aufgenommen.

<sup>6)</sup> Vgl im Detail § 89m GOG.

<sup>7)</sup> Vgl § 194b Abs 1 TS 4 FinStrG iVm § 194b Abs 2 FinStrG.

<sup>8)</sup> Siehe näher § 34a StAG.

<sup>9)</sup> Dies können neben natürlichen Personen in dem ihnen jeweils nach der StPO zukommenden Status (Angezeigter – Verdächtiger – Beschuldigter) auch juristische Personen als belangte Verbände iSd VbVG sein.

verfahren ersichtlich, was insbesondere für die Frage der Konnexität und somit der innerstaatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit relevant ist.<sup>10)</sup> Eine Abfrage aus dem Geschäftsregister der Staatsanwaltschaft ist mit Ausnahme der zuvor erwähnten Auskunft aus dem Verbandsregister der WKStA nicht vorgesehen.<sup>11)</sup>

### 3. Einsicht und Auskunft aus dem Finanzstrafregister

Auskünfte aus dem Finanzstrafregister umfassen je nach Grund der Abfrage und Auskunftsperson unterschiedlich viele Informationen.

Zu beachten ist vorerst, dass Finanzstrafbehörden, das Bundesministerium für Finanzen und auch das Bundesfinanzgericht uneingeschränkt (jedoch nur anlassbezogen) Einsicht in das Finanzstrafregister haben. Die Einsicht erfolgt automationsunterstützt über den Bildschirm.<sup>12)</sup> Für diese Stellen sind alle im Finanzstrafregister enthaltenen Informationen abrufbar – das Register erfüllt somit die Funktion einer Aktenvidenz.

Den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften sind für finanzstrafrechtliche Zwecke Auskünfte aus dem Finanzstrafregister über rechtskräftige und noch nicht getilgte Bestrafungen sowie eingeleitete Finanzstrafverfahren zu erteilen. Auskünfte über eingeleitete Verfahren sind insoweit beschränkt, als Einleitungen wegen Finanzordnungswidrigkeiten darin nicht enthalten sind.<sup>13)</sup>

Anderen inländischen Stellen sind Auskünfte aus dem Finanzstrafregister nur dann zu erteilen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung oder Norm vorliegt, die an die Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpft. So darf zB die KSW nach § 9 WTBG einem Berufswerber die Berufsbefugnis nicht erteilen, wenn eine noch nicht getilgte Bestrafung wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens vorliegt. Die Auskunft an diese inländischen Stellen ist auf rechtskräftige, noch nicht getilgte Bestrafungen beschränkt. Im Auszug aus dem Finanzstrafregister scheinen daher eingeleitete oder eingestellte Finanzstrafverfahren ebenso wenig auf wie bereits getilgte Bestrafungen.<sup>14)</sup> Bei ausländischen Stellen ist die Auskunft an die Möglichkeit der Gewährung von Amtshilfe gebunden.

Schließlich hat die betroffene Person auf begründeten Antrag und unter Vorlage eines Identitätsnachweises ein Auskunftsrecht gemäß Datenschutzgesetz.<sup>15)</sup>

### 4. Antrag auf Auskunft aus dem Finanzstrafregister durch Steuerberater

Mit einer Vollmacht der betroffenen Person können deren Steuerberater und Rechtsanwalt den Antrag auf Auskunft aus dem Finanzstrafregister an die Finanzstrafbehörde stellen. Für berufsmäßige Parteienvertreter wie Steuerberater und Rechtsanwälte reicht der Hinweis auf die erteilte Vollmacht, dh, eine Übermittlung eines Identitätsnachweises der betroffenen Person ist nicht erforderlich.<sup>16)</sup>

**Anmerkung:** In der Praxis erfolgt der Antrag formlos per E-Mail ([post.fa07-st01@bmf.gv.at](mailto:post.fa07-st01@bmf.gv.at)) oder Fax (050 233 59 100 81) an das Team 1 der Finanzstrafbehörde Wien. Ein persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich. Der Antrag hat Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Grund der Anfrage und die gewünschte Zustelladresse zu enthalten.

<sup>10)</sup> Vgl § 26 StPO.

<sup>11)</sup> Die in § 34a Abs 4 StAG angeführte „elektronische Einsicht“ ist tatsächlich nur eine elektronische Akteneinsicht in elektronisch gespeicherte Teile des Ermittlungsakts, jedoch keine Einsicht in die VJ selbst.

<sup>12)</sup> Plüchhahn, Das neue Finanzstrafregister, SWK 17/1998, 411 (411 f).

<sup>13)</sup> Fellner, Kommentar zum Finanzstrafgesetz (18. Lfg, 2014) §§ 194a bis 194e Rz 5.

<sup>14)</sup> Vgl § 194d Abs 2 FinStrG iVm § 9 Z 1 lit d und Z 2 WTBG.

<sup>15)</sup> Vgl § 194d Abs 3 FinStrG.

<sup>16)</sup> VwGH 4. 7. 2016, Ra 2016/04/0014.

Die Angabe der Steuernummer ist nicht erforderlich. Die Angabe des Grundes der Anfrage kann je nach Lage des Falls unterschiedlich sein. Anzugeben ist, zu welchem Zweck die Abfrage benötigt wird. Dies kann für ein laufendes Finanzstrafverfahren, für eine Ausschreibung, für eine Gewerbebehörde oder für die betroffene Person persönlich sein. Die betroffene Person erhält immer einen vollständigen Auszug aus dem Finanzstrafregister, auf dem von der Einleitung des Finanzstrafverfahrens bis hin zu bereits getilgten Bestrafungen alle Informationen enthalten sind, so, wie sie auch die Finanzstrafbehörde sieht. Der Auszug aus dem Finanzstrafregister wird meist binnen weniger Tage postalisch an die angegebene Adresse übermittelt. Enthält die Auskunft Vorstrafen, übermittelt die Finanzstrafbehörde die Auskunft in der Praxis direkt an die betroffene Person, sonst an die gewünschte Zustelladresse, zB den Steuerberater.

### 5. Einsicht und Auskunft aus dem Strafregister

Auch bei gerichtlichen Verurteilungen, die in das Strafregister eingetragen wurden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Auskunft zu, sofern er unter Nachweis seiner Identität einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde stellt: Dies sind

- in erster Linie die Bürgermeister der Gemeinden;
- in Gemeinden, in denen die Landespolizeidirektion auch Sicherheitsbehörde erster Instanz ist (wie zB in Wien), die Landespolizeidirektion; sowie
- allgemein die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.<sup>17)</sup>

Die Einholung einer solchen Strafregisterauskunft<sup>18)</sup> (sie ist eine öffentliche Urkunde) kann allerdings auch elektronisch mithilfe der sogenannten Bürgerkarte erfolgen; in beiden Fällen sind sowohl Antrag als auch Ausstellung kostenpflichtig (derzeit beläuft sich die konventionelle Antragstellung in Summe auf 30,70 Euro, die elektronische auf 25 Euro). Die Strafregisterbescheinigung enthält dabei nur Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten.<sup>19)</sup> Bei Geldstrafen, die etwa regelmäßig bei gerichtlichen Verurteilungen nach dem FinStrG verhängt werden, ist die Ersatzfreiheitsstrafe für die Beurteilung des Zeitraums von mehr als drei Monaten maßgeblich. Ergibt die Abfrage keine Eintragungen, wird eine Negativbescheinigung ausgestellt.

### 6. Tilgungsfristen betreffend verwaltungsbehördliche Verurteilungen

Die Löschung aus dem Finanzstrafregister erfolgt spätestens zwei Jahre nach rechtskräftiger Einstellung des Finanzstrafverfahrens, nach Eintritt der Tilgung oder nach Kenntnis des Todes der Person. Die Tilgungsfrist beträgt bei Bestrafungen wegen Finanzordnungswidrigkeiten drei Jahre, bei allen übrigen Finanzvergehen fünf Jahre. Tilgungsfristen beginnen, sobald die Strafen vollzogen oder nachgesehen sind oder die Vollstreckbarkeit verjährt ist.<sup>20)</sup> Entscheidend für den Eintritt der Tilgung ist daher, wann die Strafe vollzogen ist, dh in der Regel, wann die Geldstrafe bezahlt wurde. Werden Ratenvereinbarungen oÄ vereinbart, so dauert auch die Tilgung der Strafe länger. Erfolgt in der Zwischenzeit eine erneute Bestrafung, tritt eine Tilgung aller Bestrafungen nur gemeinsam ein. Dies hat wiederum negative Auswirkung auf die Strafbemessung in einem Finanzstrafverfahren, zumal die „Historie“ eines Beschuldigten bei der Finanzstrafbehörde einer der wesentlichsten Erschwerungsgründe ist.

<sup>17)</sup> Vgl § 10 StRegG.

<sup>18)</sup> Vormals und noch teilweise im allgemeinen Sprachgebrauch weiterhin als Leumunds-, Führungs- oder polizeiliches Führungszeugnis bezeichnet.

<sup>19)</sup> Nach § 6 TilgG (Tilgungsgesetz) sind, von Sonderbestimmungen für Jugendliche und junge Erwachsene abgesehen, Verurteilungen zu nicht mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe oder Unterbringungen nach § 21 Abs 1 StGB nur für bestimmte Gerichte und Behörden, zu denen auch die Finanzstrafbehörden zählen, ersichtlich; im Übrigen sind solche Strafregisterauskünfte „leer“, was für die Betroffenen insbesondere bei deren Vorlage bei einem (künftigen) Arbeitgeber oder sonstigen Stellen relevant ist.

<sup>20)</sup> Geregelt in § 186 FinStrG.

## 7. Tilgung von strafgerichtlichen Verurteilungen

Mit der Tilgung einer (strafgerichtlichen) Verurteilung erlöschen grundsätzlich alle nachteiligen Folgen, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbunden sind. Der (ehemals) Verurteilte gilt künftig als gerichtlich unbescholten, die getilgte Verurteilung ist nicht (mehr) in eine Strafregisterbescheinigung aufzunehmen.<sup>21)</sup> Tilgung tritt mit Ablauf der Tilgungsfrist ein, sofern die Verurteilung nicht ausnahmsweise untilgbar ist.<sup>22)</sup> Zu Beginn und Berechnung der je nach verhängten Strafen divergierenden Tilgungsfristen sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Bestimmungen des Tilgungsgesetzes verwiesen.<sup>23)</sup> Es gelten dabei ähnliche Grundsätze wie für die bereits dargestellte Löschung aus dem Finanzstrafregister. So bewirkt etwa auch im strafgerichtlichen Bereich eine neuerliche Verurteilung während noch laufender Tilgungsfrist eine Verlängerung der Tilgungsfrist der früheren Verurteilung und erfolgt insofern eine Tilgung beider Verurteilungen nur gemeinsam. Gemäß § 12 StRegG sind jedenfalls nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Tilgung die getilgten Verurteilungen und die diesbezüglichen Daten des Verurteilten endgültig aus dem Strafregister zu löschen.<sup>24)</sup>



### Auf den Punkt gebracht

Das Finanzstrafregister hält österreichweit alle verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren evident. Auskünfte aus dem Finanzstrafregister umfassen je nach Grund der Abfrage und Auskunftsperson unterschiedlich viele Informationen, wobei die Finanzstrafbehörden, das BMF und das BFG – anlassbezogen – über uneingeschränkte Einsicht verfügen. Die betroffene Person selbst hat auf begründeten Antrag und unter Vorlage eines Identitätsnachweises ein Auskunftsrecht, unter Hinweis auf eine erteilte Vollmacht kann dieses Auskunftsbegehren auch vom Steuerberater oder Rechtsanwalt der betroffenen Person gestellt werden. In der Praxis erfolgt der Antrag formlos per E-Mail ([post.fa07-st01@bmf.gv.at](mailto:post.fa07-st01@bmf.gv.at)) oder Fax (050 233 59 100 81) an das Team 1 der Finanzstrafbehörde Wien. Ein persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich. Der Antrag hat Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Grund der Anfrage und die gewünschte Zustelladresse zu enthalten.

Gerichtliche Verurteilungen nach dem FinStrG sind demgegenüber nur im (allgemeinen) Strafregister nach den Vorgaben des Strafregister- bzw Tilgungsgesetzes ersichtlich.

<sup>21)</sup> Vgl § 1 TilgG.

<sup>22)</sup> Dies betrifft allgemein Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe sowie, unter besonderen Voraussetzungen, Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung; siehe im Detail § 5 TilgG.

<sup>23)</sup> §§ 2 bis 5 TilgG.

<sup>24)</sup> In diesen zwei Jahren können die im Strafregister gespeicherten Daten noch zu nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Zwecken ausgewertet werden; siehe dazu Kert in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 12 StRegG Rz 2 f.

## Nächste Runde in Sachen Energieabgabenvergütung

In der *Causa Dilly's Wellnesshotel* (Rs C-595/17) zur Energieabgabenvergütung für Dienstleister ab 2011 hat der Generalanwalt in seinem Schlussantrag vom 14. 2. 2019 dem EuGH vorgeschlagen, die Änderung der Beihilferegelung im BBG 2011 nach der VO (EU) 651/2014 von der Anmeldepflicht freizustellen, da die Voraussetzungen der Art 44 Abs 3 und 58 Abs 1 VO (EU) 651/2014 erfüllt sind. Sofern der EuGH dem Antrag folgt, würde die Vergütung für Dienstleistungsbetriebe ab 2011 entfallen.